

Produkte zur Unterstützung der Gewichtsreduktion aus dem Internet



Endbericht der Schwerpunktaktion A-015-22

Januar 2023

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war, nach einer gezielten Internetrecherche „Abnehmprodukte“ zu beproben und zu überprüfen. Diese Lebensmittelgruppe zeigt erfahrungsgemäß hohe Beanstandungen aufgrund unzulässiger Auslobungen.

Acht Proben wurden untersucht, vier Proben wurden beanstandet:

- Drei Proben wegen unzulässiger nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben
- Eine Probe auf „Hanfbasis“ wurde als unzulässiges, nicht zugelassenes neuartiges Lebensmittel beanstandet

Hintergrundinformation

Die Überprüfung von produktbezogenen Internetseiten hinsichtlich Nahrungsergänzungsmittel zeigte wiederholt hohe Beanstandungsraten. Mit dieser Schwerpunktaktion sollten gezielt Produkte mit „schlankmachenden Auslobungen“ aus dem Internet beprobt werden, da diese oftmals nicht über den stationären Lebensmittelhandel vertrieben werden und somit nicht über „klassische Probenziehungen“ überprüfbar sind.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 8

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- EG-ClaimsV, Verordnung über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (EG) Nr. 1924/2006.
- Novel Food Verordnung (EU) 2015/2283
- LMIV, Verordnung (EU) 1169/2011
- Nahrungsergänzungsmittelverordnung - NEMV; BGBl. II Nr. 88/2004 idgF

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 50 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	4	50,0	(21 %; 79 %)
beanstandet	4	50,0	(21 %; 79 %)
gesamt	8	100,0	---

Die vier nicht beanstandeten Proben waren hinsichtlich der genauen Warengruppenzuteilung zwei „Nahrungsergänzungsmittel“, ein „kalorienfreies Erfrischungsgetränk für Sportler“ und eine „Mahlzeit für eine gewichtskontrollierende Ernährung“. Die vier beanstandeten Proben wurden als Nahrungsergänzungsmittel in Verkehr gebracht. Somit waren vier von sechs gezogenen Nahrungsergänzungsmittel-Proben zu beanstanden.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.